pedocs
Open Access Erziehungswissenschaften

DIPF

Kloppenburg, Josef

Schulbuchrezeption auf der Ebene kultusministerieller Begutachtung - am Beispiel von "Musik aktuell"

Kaiser, Hermann J. [Hrsg.]: Unterrichtsforschung. Laaber : Laaber-Verlag 1986, S. 171-179. - (Musikpädagogische Forschung; 7)

Quellenangabe/ Reference:
Kloppenburg, Josef: Schulbuchrezeption auf der Ebene kultusministerieller Begutachtung - am Beispiel von "Musik aktuell" - In: Kaiser, Hermann J. [Hrsg.]: Unterrichtsforschung. Laaber : Laaber-Verlag 1986, S. 171-179 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-249497 - DOI: 10.25656/01:24949

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-249497
https://doi.org/10.25656/01:24949

in Kooperation mit / in cooperation with:

AMPF

http://www.ampf.info

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

pedocs
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Musikpädagogische Forschung

Band 7:
Unterrichtsforschung

LAABER-VERLAG

ISBN 3-89007-103-1
© 1986 by Laaber•Verlag, Laaber
Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des Verlages

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Tagungsprogramm Trossingen 1985 12

1. Beiträge zur Tagungsthematik

Uwe Hameyer
Schulentwicklung als Prozeß. Lehren aus der Innovationsforschung für die Planung pädagogischer Praxis 15

Adam Kormann
Zum gegenwärtigen Stand der Pädagogischen Diagnostik 39

Günter Kleinen
Kinderbilder als Erhebungsverfahren zur Musiksozialisation im Grundschulalter 51

Frauke Grimmer
Künstlerische Ausbildung und Lebensgeschichte. Zur Konstitution persönlich bedeutsamer Lernprozesse im Klavierunterricht bei Musikstudierenden in der Lehrerausbildung 71

Werner Jank/Hilbert Meyer/Thomas Ott
Zur Person des Lehrers im Musikunterricht. Methodologische Probleme und Perspektiven zu einem Konzept offenen Musikunterrichts 87

Werner Pütz
Persönlichkeit und Unterrichtsverhalten. Fragen zur Person des Musiklehrers 133

Ulrich Günther
Historische Elemente in gegenwärtigem Musikunterricht 147

2. Freie Forschungsberichte

Josef Kloppenburg
Schulbuchrezeption auf der Ebene kultusministerieller Begutachtung — am Beispiel von „Musik aktuell" 171

Michael Kugler
Körperverlust und Reinterpretation bei der Aufzeichnung und didaktischen Vermittlung von Negro Spirituals 181

Volker Bernius
Animation zum Musikmachen. Erfahrungen eines Schulfunkredakteurs mit der Sendung „Rock praktisch" 195

Ekkehard Kreft
Musiklernen im Fernstudium 207

Winfried Pape/Bert Beck
Anmerkungen zu musikalischen Verhaltensweisen Jugendlicher 219

Hans Günther Bastian
Zur Alltags- und Lebenswelt musikalischer Begabung. Mit Bundes- und Landessiegern *„Jugend musiziert"* im narrativen Gespräch 233

Heiner Gernbris
Situative Bedingungen und Effekte des Musikhörens 253

Günther Rötter
Psychologische Aspekte analytischen Hörens 267

Michael Clemens
„Warum so laut?" Über die Wahrnehmung körperlicher Ereignisse beim Hören von Rockmusik 285

3. Das Dokument

Günther Noll
Zwanzig Jahre Musikpädagogischer Forschungskreis 309

Schulbuchrezeption auf der Ebene kultusministerieller Begutachtung — am Beispiel von „Musik aktuell"

JOSEF KLOPPENBURG

Hermann J. Kaiser (Hg.): Unterrichtsforschung. - Laaber: Laaber 1986.
(Musikpädagogische Forschung. Band 7)

Schulbücher im Fach Musik fungieren als „Umschlagplätze" musikdidaktischer Konzeptionen; in welchen Formen dies geschieht, hat Renate Hofstetter unlängst in einer Analyse der neueren Musikschulbücher aufgezeigt[1], allerdings auch, *„wie schnell nach einer extremen Umbruchphase zu Beginn der 70er Jahre eine Beruhigung eintrat, sich die schulpolitischen Reformen erschöpften, Gedanken der Musischen Erziehung wieder auflebten — und wie schnell sich diese Entwicklung in einer Reaktivierung traditioneller Inhalte in den Schulbüchern zeigte"*.[2] Bekanntermaßen folgt auf jeden „Umschlag" einer musikdidaktischen Konzeption in ein Schulbuch eine erste Phase der Rezeption, ein Eignungstest in Form der kultusministeriellen Prüfung eines Schulbuches in jedem einzelnen Bundesland, die eine Zulassung oder Ablehnung zur Folge hat. Die Schulbuchprüfung wird abgeleitet aus dem Art. 7 des Grundgesetzes[3] und ist in einer bestimmten Form geregelt durch die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (zuletzt vorn 29. 6. 1972) und durch die Länderschulgesetze. Diese *Form* der Schulbuchprüfung ist trotz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 3. 1973 Gegenstand kontroverser Diskussionen geblieben. Auch oder gerade aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Analysen sollte weiterhin über verfassungskonforme Alternativen nachzudenken sein; ich komme darauf zurück.

Das Zulassungs- und Genehmigungsverfahren setzt einen Antrag des Verlages unter Vorlage zweier Exemplare beim jeweiligen Kultusminister voraus. Dieser oder eine von ihm eingesetzte Kommission holt zwei oder drei Gutachten über das Buch ein. Zu Gutachtern werden in der Regel Lehrer, möglichst Seminarleiter bestellt, die dem antragstellenden oder einem konkurrierenden Verlag nicht verbunden sein dürfen.[4] Die Kriterien einer Schulbuchbegutachtung weichen in den einzelnen Bundesländern nur geringfügig voneinander ab. Hier als Beispiel Nordrhein-Westfalen: *„Ein Schulbuch wird u. a. daraufhin überprüft, ob: 1 eine Übereinstimmung mit der verfassungsmäßigen Ordnung und mit den Aufgaben der politischen Bildung besteht, 2. Stoffauswahl und -anordnung den Lehrplanrichtlinien der betreffenden Schulform, -stufe, -type, der Klasse und des Faches entsprechen, 3. sich fachwissenschaftlich eine Orientierung an dem Stand der Forschung ableiten läßt, 4. didak-*

tische Grundsätze und methodische Wege berücksichtigt werden, 5. zudem folgende Kriterien berücksichtigt werden: a) Stufen- und Klassengemäßheit, b) einwandfreie sprachliche Gestaltung, c) Angemessenheit der Ausstattung, d) verlagsfremde oder fachferne Werbehinweise fehlen."[5]

Die Verfasser der Gutachten bleiben — in der Regel — anonym. Die Gutachten oder Auszüge aus ihnen werden dem Bescheid gegenüber dem antragstellenden Verlag über eine Zulassung oder Ablehnung als Beleg für die Entscheidung beigefügt.

Die bildungspolitisch enorme Bedeutung dieser Gutachten — sie entscheiden eigentlich über die Realisation einer Schulbuchkonzeption — sollte Anlaß sein nicht zu einer weiteren (pauschalisierenden) Kritik der Schulbuchprüfung[6], sondern in einem Einzelfall zu fragen, ob eine bestimmte (Begutachtungs-)Praxis einer bestimmten musikdidaktischen Konzeption in einem bestimmten Zeitraum gerecht zu werden vermochte. Dem aufzuzeigenden Problem hat eine Diskussion von Alternativen und Lösungsvorschlägen zu folgen.

Ein oder das Schulbuch im Fach Musik, das in den Jahren 1971 und 1972 den kultusministeriellen Begutachtungen erstmals unterzogen wurde und als Auslöser der zitierten „Umbruchphase" zu Beginn der 70er Jahre bezeichnet werden kann, ist *Musik aktuell*. Es wurde bereits 1966 in der Arbeit von Segler/Abraham *Musik als Schulfach* antizipiert.[7] Hier finden sich neben der massiven Kritik traditioneller Lieddidaktik bereits Hinweise auf die mögliche Struktur und mögliche Inhalte eines neuen Musiklernbuches und Forderungen nach der Gesamtschule.[8] In dem Handbuch *Musik und Musikunterricht in der Gesamtschule*[9] wurde 1972 die didaktische Konzeption, die an dieser Stelle keiner neuerlichen Beschreibung oder Zusammenfassung bedarf[10], auch sozialwissenschaftlich und entwicklungspsychologisch begründet (Rössner/Kleinen).

Musik aktuell ist einer Auskunft des Bärenreiter-Verlags zufolge inzwischen in beinahe allen Bundesländern für unterschiedliche Schulstufen zugelassen, ebenso das *Liedermagazin* und die Begleitbände. Angesichts dieser Tatsache ist es frappierend, mit welchen Mißverständnissen, Widerständen und Polemiken sich Verlag und Autorenteam bei den Anträgen auf Erstzulassung konfrontiert sahen. Nur großer Beharrlichkeit und häufig bewundernswert geduldiger Argumentation gegenüber Ministerialbürokratien ist der heutige Stand zu verdanken.

Die Gutachten über *Musik aktuell* sind ohne Zweifel auch Dokumente des bildungspolitischen Klimas in der Bundesrepublik Deutschland zu Beginn

der 70er Jahre, geprägt einerseits durch Innovationen der Musikdidaktik, in diesem Fall als *„Didaktisierung der sozialen Tatsache Musik"* (Abel-Struth), der richtige Fragen allemal wichtiger sind als richtige Antworten[11], und andererseits ein partielles, aber massives Festhalten-Wollen an einer traditionellen Unterrichtspraxis. Die Gutachten bringen außerdem eine Diskrepanz zu den präzisen Beurteilungskriterien der Kultusminister zum Ausdruck bzw. weisen auf deren Problematik hin und offenbaren gleichzeitig eine manchmal geradezu peinliche Unsouveränität gutachtender Lehrer, indem sie mehr über die Persönlichkeit des Gutachters aussagen als über die Qualität des Schulbuches. Zu folgenden Gesichtspunkten sind in beinahe allen vorliegenden Gutachten Aussagen zu finden:

1. zur Richtlinienübereinstimmung,
2. zur Gewichtung möglicher Lernbereiche des Musikunterrichts,
3. zur methodisch-didaktischen Anlage,
4. zur sachlichen, fachwissenschaftlichen Richtigkeit,
5. zur sprachlichen, graphischen, formalen etc. Gestaltung.

Diese Gesichtspunkte trennen nicht mehr so scharf wie die ministeriellen Kriterien und werten zudem von den einzelnen Gutachtern auch mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt. Zur Verfassungskonformität wird in keinem der vorliegenden Gutachten Stellung genommen, was ja eigentlich der Art. 7 des Grundgesetzes fordert. Äußerungen zur formalen und graphischen Gestaltung sind überwiegend positiv und geben kaum einen Ausschlag für die Urteilsfindung. Korrekturvorschläge bzw. sachliche Verbesserungen wurden in der 5. Auflage 1974 berücksichtigt.

1. Zur Richtlinienübereinstimmung

Sämtliche der Auswertung zur Verfügung stehenden Gutachten[12] dokumentieren die Problematik, die Richtlinienkonvergenz eines Schulbuches zu beurteilen, also auch, inwieweit ein vom jeweiligen Kultusminister gesteckter Rahmen ausgefüllt wird oder nicht. Allerdings übersteigt es den Rahmen gutachterlicher Glaubwürdigkeit und Kompetenz, wenn zwei Gutachter in einem Bundesland zu extrem unterschiedlichen Einschätzungen des Verhältnisses von *Musik aktuell* zu den Richtlinien kommen. So bescheinigt ein Gutachter aus Niedersachsen (1971) dem Schulbuch *Musik aktuell* eine

größtmögliche Unvereinbarkeit mit den Richtlinien seines Landes; *Musik aktuell* streite sogar die Funktionen des Faches Musik ab. Der gutachtende Kollege im gleichen Bundesland gelangt hingegen zu dem Ergebnis, *Musik aktuell* stehe nicht in besagtem Widerspruch zu den Richtlinien; er zeigt stattdessen auf, daß die Ziele des Buches mehrfach mit den Ansprüchen der Richtlinien übereinstimmen.
Auch in Bayern gelangen zwei Gutachter im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Hauptschule im Jahre 1973 in bezug auf die Richtlinien ihres Landes zu kontrastierenden Beurteilungen. Einerseits wird dem Buch bescheinigt, verglichen mit den Richtlinien wenig geeignet zu sein, andererseits wird ausdrücklich darauf abgehoben, daß kein Widerspruch zwischen Musik aktuell und den Forderungen des Lehrplans bestehe, wenngleich das Buch nur Ausschnitte abdecke.
Angesichts solcher Uneinigkeit darüber, was ein Rahmen abzugrenzen vermag, erscheint die Bemerkung Richters: *„Bücher werden nicht an Richtlinien gemessen, sondern von Fachleuten begutachtet"*[13], in einem etwas anderen Licht bzw. ist als nicht immer begründete Hoffnung zu werten.

2. Zur Gewichtung möglicher Lernbereiche des Musikunterrichts

Unter diesem Gesichtspunkt wird überwiegend darauf eingegangen, in welcher Form bzw. Gewichtung einzelne Lernfelder des Musikunterrichts Eingang finden in Musik aktuell, obgleich diese Rubrizierung vorab als ein (absichtlich?) krasses Mißverständnis der Gesamtkonzeption gewertet werden kann.
Der bereits erwähnte Gutachter aus Niedersachsen zählt deshalb auf, was seiner Meinung nach in ein gutes Schulbuch für das Fach Musik gehöre, in *Musik aktuell* aber fehle — Musikbeispiele zum praktischen Musizieren im Unterricht (vokal und instrumental) sowie auch die allgemeine Musiklehre — und polemisiert dann gegen ein ihm zufolge unadäquates Aufbauschen sogenannter Randfragen des Musikunterrichts zum — wie er meint — überwiegenden Gegenstand des Buches. Als solche Randfragen sieht dieser Gutachter soziologische, politische, technische und kommerzielle Fragestellungen an. *Musik aktuell* ist für ihn eine unausgewogene Mischung von unterrichtlich Brauchbarem und Unbrauchbarem, in der auch Erziehungsfeindliches enthalten sei. (Es erübrigt sich beinahe, darauf hinzuweisen, daß der weitere Gutachter aus Niedersachsen nicht dieser Auffassung ist und *Musik aktuell*

bescheinigt, aufgrund seiner Konzeption die damalige schulische [pädagogische] Situation erfaßt und umgesetzt zu haben.)
Auch ein Gutachter aus Bayern zählt auf, was seiner Meinung nach in *Musik aktuell* zu finden sein müsse: neben der Musiklehre und Beispielen für die Musikpraxis auch Gehörbildung und Stimmbildung. Dieser Gutachter hebt allerdings hervor, daß in *Musik aktuell* erfreulicherweise Lernbereiche vertreten seien, die in den bayerischen Richtlinien gar nicht erwähnt seien.
In Hessen (1972) folgert ein Gutachter aus der Konzeption von *Musik aktuell* absurderweise, dieses Buch gebe wenig Hilfestellungen zu einem direkten Verständnis für Musik, was auch immer der Gutachter darunter verstehen mag.
Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß viele solcher als Urteile bezeichneter Meinungen einfach nicht stimmen. Auch bei der Begutachtung der verbesserten 5. Auflage 1975 setzt ein Gutachter aus Baden-Württemberg 1977 auf die suggerierte und erhoffte Wirkung des Pseudoarguments Musikfeindlichkeit. Er scheint aber in seiner Vorstellung darüber, was die Musik „selbst" sei, zu schwanken zwischen dem Kunstwerk und einer wie auch immer gearteten Praxis.
Obgleich viele solcher Gutachterstimmen — wie bereits oben erwähnt — für sich selbst sprechen, sollte noch einmal darauf hingewiesen werden, daß ein entscheidendes Selbstverständnis von *Musik aktuell*, nämlich auch *neben* anderen Musikbüchern verwendet werden zu wollen[14], häufig nicht zur Kenntnis genommen wurde. Offenbar grassierte aber auch die Angst, mit einem Buch arbeiten zu sollen (oder besser zu können), das die Rolle des Lehrers neu definiert.

3. Zur methodisch-didaktischen Anlage

Auch die methodische Konzeption von *Musik aktuell* (Impuls, Information — Aufgaben, Fragen, Vorhaben — Hinweise — Literatur — Artikelverweise) wurde widersprüchlich begutachtet, in einigen Bundesländern schlicht „verrissen". Beispielsweise wird zum einen in Niedersachsen eine pädagogische Wertung vermißt und bescheinigt, dieser Aufbau berücksichtige unangemessen sowohl die Schüler und Lehrer als auch den Unterrichtsgegenstand. Andererseits sieht der gutachtende Kollege im gleichen Bundesland den Aufbau als erstmalige Entsprechung der derzeitigen pädagogischen Situation an. Ein Gutachter aus Bayern lobt auch die Tatsache, daß *Musik aktuell* neue Arbeits-

formen im Musikunterricht ermögliche, während der Kollege aus Berlin die mögliche methodische Vielfalt ebenfalls als überaus positiv für das mögliche Lernverhalten der Schüler ansieht.
Obgleich bei dieser Konfrontation von Gutachterstimmen zu bestimmten Gesichtspunkten eines Schulbuchs die Nähe zu einem Kuriositätenkabinett nicht zu leugnen ist, war diese weder intendiert noch beabsichtigt, Beurteilungen gegeneinander auszuspielen. Deutlich geworden ist allerdings das Reservoir von Ressentiments unter Musiklehrern gegenüber der Konzeption von *Musik aktuell* in diesen Jahren und auch die Fragwürdigkeit der Schulbuchprüfung in dieser Form. Daß Ressentiments nicht ein Phänomen des Beginns der 70er Jahre geblieben sind, belegen sowohl die Begutachtungen der verbesserten 5. Auflage (ab 1975) als auch des *Liedermagazins* (1977).
Zwei Punkte sollten noch einmal hervorgehoben werden:

1. Die Durchsicht der vorliegenden Gutachten über *Musik aktuell* zu Beginn der 70er Jahre bringt neben konstruktiver Kritik, die in der verbesserten 5. Auflage berücksichtigt wird, ein erhebliches Maß an Ressentiments und Rigidität zum Ausdruck. Solche ideologisch motivierten (?) *Verhinderungsversuche* von *Musik aktuell* rechtfertigen im Nachhinein nachdrücklich, aber unbeabsichtigt die damalige Notwendigkeit dieser neuen musikdidaktischen Konzeption.
2. Gerade die häufig anzutreffende Divergenz zweier Gutachter in bezug auf ein Beurteilungskriterium verdeutlicht allein ein weiteres Mal die Fragwürdigkeit der Schulbuchprüfung in dieser Form.

H.-P. Vonhoff, Geschäftsführer des Verbands der Schulbuchverlage, sieht ein Grundübel der Schulbuchzulassungspraxis in der Anonymität der Gutachter, die häufig zu unangemessenen Urteilen verleite und mangelnde Qualifikation zu kaschieren helfe: *„Die mangelnde Qualität der Gutachten wird oft genug durch pseudopädagogischen Wortschwall, durch Beckmesserei oder durch emotional begründete Abneigung gegen konsequent angewendete Lehrmethoden ersetzt."*[15] Aber nicht die Anonymität allein ist der Grund für die Umstrittenheit der Schulbuchprüfung in dieser Form, die oft genug auch als Zensur empfunden wird.[16] Nicht nur die Angemessenheit, sondern auch die Rechtmäßigkeit wird in Zweifel gestellt — dies insbesondere wegen eines Spannungsverhältnisses zu Art. 5 GG.[17] So gelangt Alberts in seiner Untersuchung *Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Schulbuchzulassungsverfahrens in der Bundesrepublik*[18] zu dem Ergebnis: *„l. Das gegenwärtig in der Bundesre-*

publik geübte Schulbuchzulassungsverfahren ist grundgesetzwidrig ... 4. Aus dem Blickwinkel des Lehrers gilt; Das Verfahren der Schulbuchzulassung greift unberechtigt in die grundsätzlich garantierte Lehrfreiheit des Lehrers ein."
I. v. Münch, Ordinarius für öffentliches Recht, hält das Schulbuchgenehmigungsverfahren für *„verfassungsrechtlich zumindest bedenklich"*[19] Obgleich hier seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 3. 1973 eine Klärung erfolgte, bleibt die Schulbuchzulassungspraxis — wie Stein zurecht hervorhebt — ein verfassungspolitisches Problem: *„In der Legitimationsproblematik staatlicher Schulbuchzulassung spiegelt sich im Grunde die (rechtliche, politische und pädagogische) Fragwürdigkeit einer politischen Reglementierung und Normierung schulischer Unterrichts- und Erziehungsprozesse durch Richtlinien im Rahmen staatlicher Schulaufsicht."*[20]
Es sollte an der Zeit sein, zu erkennen, daß diese Form der Schulbuchprüfung und -zulassung einer Anmaßung nahekommt und andere Verfahren ebenso aus dem Art. 7 des Grundgesetzes ableitbar wären, ohne einer Unterhöhlung der staatlichen Schulaufsicht gleichzukommen.
Es mangelt nicht an Alternativen zur gängigen Praxis. Hier wäre zunächst einmal der Vorschlag des ehemaligen Niedersächsischen Kultusministers P. v. Oertzen zu nennen, Prüfungsverfahren zu vereinheitlichen und auf wesentliche Kriterien zu beschränken.[21] Aber auch der völlige Verzicht auf (anonyme) Begutachtungen vom Schreibtisch aus ist denkbar, praktikabel und verfassungskonform. Dietze und Wittrock — um nur zwei Juristen zu nennen, die hierüber publiziert haben — halten Empfehlungen für weitaus angemessener als Beurteilungen.[22] Solche mit Kommentaren versehene Empfehlungen aufgrund von Erprobungs- und Feedbackphasen des Manuskripts setzen eine ungleich stärker als in der jetzigen Praxis gewichtete Beteiligung von Eltern, Lehrern und nicht zuletzt Schülern voraus. In Erprobungsphasen „vor Ort" kann die Tauglichkeit einer Schulbuchkonzeption weitaus effektiver überprüft werden — Änderungen aufgrund der Erfahrungen mit dem Manuskript sind möglich — als am Schreibtisch eines Gutachters.
Aber auch Schulbücher konkurrieren auf einem Markt. Um dorthin zu gelangen, gilt es für Verlage wie Autoren, die Hürde der kultusministeriellen Begutachtung möglichst reibungslos und schnell zu nehmen — eine „Schere im Kopf" der Produzenten kann ebenso die Folge sein wie die Antizipation gutachterlicher Einwände durch eine „Begutachtungshilfe" in Form einer Synopse von Richtlinien und Schulbuchinhalten. Die heute noch übliche Schulbuchzulassungspraxis hat deshalb nach einer begründeten Vermutung von Lackamp/Ziegenspeck allzu häufig zur Folge, *„nicht primär für Schüler*

Lehrbücher zu konzipieren; Zielgruppe ist vielmehr die Kultusadministration von elf Bundesländern"[23]

Ein weiterer ehemaliger Kultusminister, E. G. Mahrenholz, hält es deshalb für absolut notwendig, die Kompetenz der unterrichtenden Lehrer stärker in Schulbucherprobungsphascn — und nicht nur dort — einzubeziehen: *„Die Erkenntnis ist fällig, daß ein Minister getrost auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten kann und statt dessen darüber nachdenken sollte, in welcher Weise er die fachdidaktische Kompetenz auf der unmittelbaren Schulebene organisiert und mit den Eltern bzw. erwachsenen Schülern ins Gespräch bringt.*[24]

Dem ist nichts hinzuzufügen. Nicht von der Hand zu weisen ist die Vermutung, die aufwendige, bürokratische und anhand der Begutachtung von *Musik aktuell* exemplarisch aufgezeigte Unangemessenheit der Schulbuchprüfung resultiere aus einer Furcht vor politischer Indoktrination. Diese wäre aber ein Zeichen tiefsten Mißtrauens gegenüber den beamteten Lehrern. Ein weiteres wurde in einer Vielzahl der bestellten Gutachten deutlich: Das Unbehagen gegenüber der Vorstellung, im Musikunterricht „an" Musik mehr als bisher (politisches) Denken zu lernen. Ein in der Schulbuchzulassung erfahrener Ministerialbeamter merkt hierzu an: *„Politisches Lernen in der Schule wird nur dann allgemein akzeptiert, wenn es in Sterilität zu ersticken droht; andernfalls wird es von irgendeiner Seite als unausgewogen beklagt. . . . Schule droht auf diese Weise nicht nur zum Mittel gesellschaftlicher Verdrängung, sondern zur Pflegestätte gesellschaftlicher Lebenslügen zu werden."*[25]

Anmerkungen

1 Hofstetter, R.: Ziele und Inhalte in Schulbüchern für den Musikunterricht seit 1970, Phil. Diss. Gießen 1982.

2 Dies.: Musikdidaktische Konzepte in Musik-Schulbüchern der siebziger und achtziger Jahre, in: Musikpädagogische Forschung Bd. 6, Laaber 1985, S. 161-175, hier S. 173.

3 Art. 7, Abs. 1: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates."

4 Daß dies manchmal leider nicht der Fall ist, wurde schon einige Male offengelegt. Siehe hierzu Vonhoff, 1-1.-P.: Zur Problematik der Schulbuchzulassung, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel — Frankfurter Ausgabe — Nr. 42 vom 28. 5. 1971, S. 1218ff., und Alberts, K.: Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Schulbuchzulassungsverfahrens in der Bundesrepublik, in: Blickpunkt Schulbuch, Sept. 1970, H. 10, S. 30-35, hier S. 33.

5 Lackamp. A./Ziegenspeck, Das Schulbuchgenehmigungs- und Schulbuchzulassungsverfahren in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in: Schallenberger, E. H./Stein, G. (Hrsg.): Das Schulbuch zwischen staatlichem Zugriff und gesellschaftlichen Forderungen, Kastellaun 1977, S. 101-132, hier S. 129.

6 Vgl. Waldmann, B.: Plädoyer gegen die staatliche Schulbuchzulassung, in: Blickpunkt Schulbuch H. 11, Juni 1971, S. 46-48.

7 Segler, H./Abraham, L. U.: Musik als Schulfach, Braunschweig 1966, S. 54 u. 56.
8 Ebda., S. 80.
9 Segler, H. (Hrsg.): Musik und Musikunterricht in der Gesamtschule, Weinheim 1972.
10 Siehe hierzu Hofstetter a.a.O. (Anm. 2), S. 166ff., oder Hoffmann, F.: Musiklehrbücher in den Schulen der BRD, Neuwied und Berlin 1974, S. 178ff.
11 Breckoff u. a.: Musik aktuell, Kassel ‘1979, S. 9.
12 Wörtliche Zitate aus den Gutachten wurden vom Kultusministerium Niedersachsen nicht genehmigt. Aus den anderen Bundesländern ist auf Anfrage keine Antwort eingegangen.
13 Richter, Ch.: Hat die Musikerziehung versagt?, in: Lübecker Nachrichten 3. 2. 1972.
14 Musik aktuell ‘1979, S. 11.
15 Vonhoff, H. P.: a.a.O. (Anm. 4), S. 1219.
16 Siehe hierzu Fernis, H.-G.: Politische Aspekte des Schulbuchs, in: Blickpunkt Schulbuch Heft 9, April 1970, S. 29ff.
17 Art. 5, Abs. 1: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film wird gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt”
18 Alberts, K.: a.a.O., (Anm. 4.), S. 35.
19 v. Münch, 1.: Das Schulbuchzulassungs- sind Prüfungsverfahren als Zensur?, in: Blickpunkt Schulbuch H. 7, Juni 1969, S. 33-41, hier S. 41.
20 Stein, G.: Schulbuchprüfung — ein auch für demokratische Systeme unaufgebbares bildungspolitisches Regulativ?, in: Blickpunkt Schulbuch H. 20, Juni 1977, S. 35-38, hier S. 37.
21 v. Oertzen, P.: Schulpolitik in Niedersachsen, in: Blickpunkt Schulbuch H. 11, Juni 1971, S. 15-19, hier S. 19.
22 Dietze, L.: Unternehmensfreiheit und Informationsfreiheit im Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag der Schule — In welchem Ausmaß rechtfertigt sich staatliche Kontrolle?, in: Tewes, B. (Hrsg.): Schulbuch und Politik, Paderborn 1979, S. 112-133, und Wittrock, A.: Rechtsprobleme des Schulbuchgenehmigungsverfahrens, in: Schallenberger et al.: a.a.O., (Anm. 5), S. 47-63.
23 Lackamp, AlZiegenspeck, J.: a.a.O. (Anm. 5), S. 112.
24 Mahrenholz, E. G.: Zwischen sachbezogener und ideologischer Beurteilung — Das Schulbuch im Kräftespiel der Politik, in: Tewes, B. (Hrsg.): a.a.O. (Anm. 22), S. 96-103, hier S. 98.
25 Knepper, H.: Aus der Sicht der staatlichen Verantwortung, in: Tewes, B. (Hrsg.): a.a.O., (Anm. 22), S. 80-87, hier S. 84.

Dr. Josef Kloppenburg
Tunicastraße 16
3300 Braunschweig